

Besondere Pflichten, die Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit für die Bafin treffen

Ferner: Niederschrift über

- I. die Belehrung über die Pflicht zur Verschwiegenheit und Verpflichtung auf den Datenschutz;
- II. die Belehrung über das Verbot von Insidergeschäften;
- III. die Belehrung über die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere in Bezug auf private Finanzgeschäfte;
- IV. die Belehrung über Korruptionsprävention, Nebentätigkeiten sowie Belohnungen und Geschenke;
- V. die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1942).

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., geboren am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben., in, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sie werden bald für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz „Bafin“, tätig. Die Öffentlichkeit hat hohe Erwartungen an die Bafin, insbesondere sollen ihre Beschäftigten integer sein, das heißt ihre Aufgaben ordentlich und unparteilich erledigen.

Die Bafin wählt Personen und Unternehmen, die für sie tätig werden, sorgfältig aus und vertraut darauf, dass sie ihre Aufgaben gut erledigen und sich an die geltenden Regeln halten. Viele dieser Regeln sind selbstverständlich. Über einige besondere Regeln, die aufgrund Ihrer Tätigkeit bei der Bafin auch für Sie gelten, möchte ich Sie im Folgenden aufklären.

Gemeinsam ist all diesen Regelungen das Ziel, dass Sie Ihre Aufgaben nur im Interesse der Bafin bzw. der Bundesrepublik Deutschland vornehmen – es darf noch nicht einmal den Anschein eines Interessenkonflikts bei der Erledigung der Ihnen übertragenen Aufgabe geben. Vermeiden Sie Situationen, in denen persönliche Interessen einen Einfluss auf Ihre unparteiische und objektive Wahrnehmung dienstlicher Pflichten haben können – oder in denen Außenstehende berechtigterweise einen solchen Interessenkonflikt sehen könnten.

I. Verschwiegenheitspflichten und Verpflichtung auf den Datenschutz

1. Was sind vertrauliche Informationen?

Die Bafin verarbeitet viele vertrauliche Informationen über *Unternehmen*, z.B. über die Geschäftslage von Banken und Versicherungen.

Daneben gibt es in der Bafin auch vielerlei *personenbezogene Daten* (z.B. Adressen von Beschäftigten), die nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschützt sind.

Und schließlich gibt es bei der Bafin auch *vertrauliche Informationen über die Bafin und ihre Aufsichtstätigkeit selbst*, oder Informationen über die Aufsichtstätigkeit andere Behörden, z.B. Details über die Vorgehensweise der Aufseher bei bestimmten Prüfungen.

Wenn Sie für die Bafin tätig werden, kann es vorkommen, dass auch Sie Zugang zu derartigen vertrauliche Informationen erhalten.

2. Welche Verhaltenspflichten bestehen?

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass all diese vertraulichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, so verarbeitet werden, dass die Vertraulichkeit und Integrität dieser Informationen und Daten gewährleistet werden. Darauf haben die betroffenen Personen und Unternehmen ein Recht.

Vertraulichkeit bedeutet, dass Sie vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten dürfen, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Das bedeutet unter anderem, dass Sie vertrauliche Informationen nur weitergeben dürfen, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgabe erforderlich ist oder es ihnen ausdrücklich erlaubt worden ist.

Integrität bedeutet, dass Sie Daten, zu denen Sie hier Zugang erhalten, nur dann ändern oder vernichten dürfen, wenn Ihnen dies ausdrücklich erlaubt ist.

3. Verpflichtung

Deswegen verpflichte ich Sie ausdrücklich auf die Wahrung der Vertraulichkeit aller Informationen und Daten, die Ihnen in der Bafin zugänglich gemacht werden oder von denen Sie Kenntnis erlangen, insbesondere auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f., Art. 32 Abs. 4 DSGVO und nach § 53 BDSG.

4. Konsequenzen

Wenn Sie gegen diese Regel verstoßen, machen Sie sich schadensersatzpflichtig, z.B. wenn Sie personenbezogene Daten weitergeben und der betroffenen Person ein materieller oder

immaterieller Schaden entsteht oder wenn einem Unternehmen ein Schaden entsteht, weil Sie vertrauliche Informationen weitergegeben haben.

Derartige Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht, insbesondere gegen Datenschutzvorschriften, können auch mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 203 StGB; Art. 84 DSGVO; §§ 42, 43 BDSG).

Ferner stellt ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften auch einen Verstoß gegen vertragliche Pflichten dar und damit einen Kündigungsgrund.

Bitte geben Sie also vertrauliche Informationen nicht weiter. Bitte achten Sie auch darauf, dass Sie z.B. bei der Nutzung von E-Mails geeignete Sicherungsmaßnahmen (insbesondere Verschlüsselung) nutzen, um die Möglichkeiten eines Zugriffs von Dritten auf vertrauliche Informationen so weit wie möglich zu minimieren.

Sollte es dennoch einmal dazu kommen, dass Sie unbeabsichtigt vertrauliche Informationen erhalten (Sie finden z.B. ein wichtiges Papierstück auf dem Flur oder eine E-Mail mit vertraulichen Daten wird offenbar versehentlich an Sie gesendet), wenden Sie sich bitte an die E-Mail-Adresse: datenschutz@bafin.de. Ihre Hinweise sind wichtig, damit hier nachgebessert werden kann und dies in Zukunft nicht mehr vorkommt. Sie dürfen, wie gesagt, in einem derartigen Fall die erhaltenen Informationen nicht weiterverarbeiten, verwerten oder an Außenstehende weitergeben.

Diese Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Bafin fort.

II. Verbot von Insidergeschäften

Die vertraulichen Informationen, die Sie unter Umständen im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Bafin erhalten – z.B. über die Geschäftslage einer Bank – können sogenannte *Insiderinformationen* sein. Dieser Begriff wird in Artikel 7 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) definiert; grob gesagt sind „Insiderinformationen“ nicht öffentlich bekannte Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten erheblich zu beeinflussen.

Wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert, begeht diese Person ein Insidergeschäft.

Insidergeschäfte sind verboten, sie werden nach §§ 119 Abs. 3, 120 Abs. 14 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bestraft.

Sie dürfen also vertrauliche Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Bafin erhalten, nicht zu privaten Zwecken nutzen. Vor allem dürfen Sie aufgrund dieser Information keine Finanzgeschäfte vornehmen, also beispielsweise Aktien kaufen oder verkaufen.

III. Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere in Bezug auf private Finanzgeschäfte

Für die Beschäftigten der Bafin gelten gem. § 11a FinDAG Einschränkungen für deren private Finanzgeschäfte; der Handel bestimmter Finanzinstrumente ist verboten. Die entsprechenden Regelungen finden Sie auf der Homepage der Bafin unter dem Bereich „Compliance“. Zu den Beschäftigten der Bafin zählen insbesondere ihre Beamtinnen und Beamten und ihre Angestellten.

Für Externe gelten die internen Regelungen der Bafin nicht. Insbesondere ist die Bafin rechtlich nicht befugt, Ihre Wertpapiergeschäfte zu kontrollieren. Nichtsdestotrotz empfiehlt die Bafin Ihnen, Interessenkonflikte, die sich aufgrund des Zusammenspiels zwischen privaten Finanzgeschäften und dem bestimmungsgemäßen Zugang zu Bafin-internen Informationen ergeben könnten, offenzulegen. Bitte wenden Sie sich in derartigen Fällen an Ihre zuständige Ansprechperson bei der Bafin.

Unberührt hiervon bleibt das Verbot, aus Insiderinformationen, von denen Sie im Rahmen der nach o.g. Vertrag zu erbringenden Leistungen Kenntnis erhalten, wirtschaftlichen Nutzen für sich oder Dritte zu ziehen, diese Informationen Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen bzw. Dritten auf der Grundlage dieser Informationen Geschäfte zu empfehlen (vgl. hierzu oben).

IV. Korruptionsprävention, Nebentätigkeiten sowie Belohnungen und Geschenke

Es ist möglich, dass Ihre Tätigkeit einen Einfluss auf die Entscheidungen der Bafin hat, z.B. indem Sie Prüfungen in unserem Auftrag vornehmen. Auch hier sind Sie dazu verpflichtet, strikte Neutralität zu wahren. Insbesondere dürfen Sie kein Geld oder andere Vorteile von anderen Personen annehmen, damit Sie bei Ihrer Tätigkeit für die Bafin „ein Auge zudrücken“ oder auf irgendeine Art und Weise die Entscheidung der Bafin zugunsten des Vorteilsgebers beeinflussen. Es besteht ein grundsätzliches Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Korruption ist strafbar und wird von der Bafin nicht geduldet. Nähere Informationen enthält die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 und der Verhaltenskodex gegen Korruption.

V. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Um die oben beschriebenen Regeln auch durchsetzen zu können, gibt es in Deutschland das Verpflichtungsgesetz. Es sorgt dafür, dass viele Strafrechtsparagrafen, die sonst nur auf Amtsträger*innen anwendbar sind, auch für externe Mitarbeiter*innen oder Auftragnehmer*innen gelten.

Ich verpflichte Sie hiermit nach dem Verpflichtungsgesetz.

Für Sie gelten ab Unterzeichnung dieses Formulars unter anderem die folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB):

- § 133 Absatz 3 Verwahrungsbruch;
- § 201 Absatz 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes;
- § 203 Absatz 2–5 Verletzung von Privatgeheimnissen;
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse;
- §§ 331, 332 Vorteilsannahme und Bestechlichkeit;
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht;
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie über den Inhalt der obenstehenden Punkte I. bis V., über die vorgenannten strafrechtlichen Vorschriften und über die Tatsache, dass diese aufgrund dieser Verpflichtung auch auf Sie anwendbar sind, unterrichtet worden sind. Sie erklären, dass Sie Ihre Obliegenheiten gewissenhaft erfüllen werden.

Ich weise Sie darauf hin, dass die hiermit begründeten Pflichten auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für die Bafin fortbestehen. Wenn Ihnen bei Ihrer Tätigkeit für die Bafin z.B. vertrauliche Informationen bekannt werden, dann dürfen sie diese auch dann nicht weitergeben, wenn Sie nicht mehr für die Bafin arbeiten.

Sie unterzeichnen dieses Protokoll nach Verlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigen gleichzeitig den Empfang einer Abschrift dieses Protokolls. Einen *Auszug* aus dem StGB und weiterer relevanter Vorschriften erhalten Sie als Anlage zu diesem Formular.

Bonn/Frankfurt, den

(Verpflichtende*r)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., den Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Verpflichtete*r)

Hinweis: Bei Unterzeichnung in Textform gemäß §126b BGB ist eine lesbare Erklärung, in der die handelnde Person genannt wird, erforderlich und ausreichend. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.
